

# Orgelpflegevertrag

Zwischen der Kirchengemeinde (im folgenden „Auftraggeber“ genannt)

---

und der Orgelbaufirma (im folgenden „Auftragnehmer“ genannt)

---

wird folgender Orgelpflegevertrag abgeschlossen:

## § 1

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Orgel in der Kirche

in

---

gewissenhaft und mit der fachlich gebotenen Sorgfalt zu pflegen.

2. Orgel:

Erbauer: \_\_\_\_\_ Baujahr: \_\_\_\_\_

Die Orgel hat \_\_\_\_\_ Manual(e) und Pedal, \_\_\_\_\_ klingende Register,  
\_\_\_\_\_ berechnete Chöre für gemischte Stimmen, \_\_\_\_\_ Zungenregister.

Windladensystem: \_\_\_\_\_

Spieltraktur: \_\_\_\_\_

Registertraktur: \_\_\_\_\_

Besonderheiten: \_\_\_\_\_

## § 2

Auszuführen sind:

1. Alle \_\_\_\_\_ Jahre eine Wartung mit Hauptstimmung, erstmals im Jahr \_\_\_\_\_  
grundsätzlich außerhalb der Heizperiode

2a. In den dazwischen liegenden Jahren einmal jährlich eine Wartung mit Teilstimmung,  
erstmals im Jahr \_\_\_\_\_

2b. Alle \_\_\_\_\_ Jahre eine Wartung mit Teilstimmung, erstmals im Jahr \_\_\_\_\_

3a. Teilstimmung jährlich einmal, erstmals im Jahr \_\_\_\_\_

3b. Teilstimmung jährlich \_\_\_\_\_ mal, erstmals im Jahr \_\_\_\_\_

3c. Teilstimmung nur nach Anforderung  .

Empfehlung: Eine Hauptstimmung sollte in möglichst großen Zeitabständen durchgeführt werden, in der Regel alle 4-5 Jahre. Eine Verkürzung dieses Zeitabstandes empfiehlt sich nur in Ausnahmesituationen (z. B. unter ungünstigen klimatischen Bedingungen); hingegen sollten sich bei Denkmalorgeln die Zeitintervalle eher vergrößern. – Eine Wartung sollte einmal jährlich durchgeführt werden, verbunden mit einer Teilstimmung. Zusätzliche Teilstimmungen allein, d. h. ohne Wartung, sollten sich auf Ausnahmefälle beschränken, z. B. vor hohen Feiertagen.

### § 3

1. Die Wartung umfasst insbesondere folgende Arbeiten:

- a) Revision der Gebläsemaschinen und Gleichrichter; gegebenenfalls Schmieröl nachfüllen, Winddruck prüfen und – falls erforderlich – korrigieren;
- b) Überprüfung aller technischen Funktionen und der Pfeifenansprache;
- c) Nachregulierung der Spiel- und Registertraktur sowie der Koppeln;
- d) Beseitigung kleinerer Störungen und Schäden an Pfeifen, Windladen, Bälgen, Windleitungen, Befilzung;
- e) Reparatur bzw. Auswechseln einzelner dem Verschleiß unterliegender Teile, insbesondere der Traktur und Spieleinrichtung (Federn, Drähte, Stellmutter, Abstrakten, Filze, Trakturbälgen u. dgl.);
- f) Beseitigung von Heulern und Versagern, soweit hierzu keine sehr umfangreichen Arbeiten wie z. B. das Ausheben ganzer Register erforderlich sind;
- g) Entfernen einzelner, die Tongebung behindernder Fremdkörper aus den Pfeifen und sonstiger in das Innere der Orgel gelangter Gegenstände;
- h) Überprüfung von Türen und Füllungen des Gehäuses auf Funktionsfähigkeit und festen Sitz, Beseitigung störender Vibrationen an der Orgel, Entfernen von Schmutz unter der Pedalklaviatur;
- i) Prüfung, ob das Instrument gegen Einwirkung von Schmutz, Mörtel, Feuchtigkeit, Zugluft und anderer Mängel (z. B. Zutritt Unbefugter) genügend gesichert ist.

Die durchgeführten Wartungsarbeiten sowie die festgestellten Mängel sind in dem Stimm- und Wartungsprotokoll festzuhalten.

2. Eine Hauptstimmung umfasst die Kontrolle der Temperierung, den Intonationsausgleich, die Überprüfung der Stimmung sämtlicher Pfeifen und das Stimmen aller verstimmten Pfeifen auf Grundlage der dokumentierten Tonhöhe.

3. Eine Teilstimmung umfasst das Nachstimmen einzelner, stark verstimmter Labialpfeifen (wobei zunächst die Ursache der Verstimmung festzustellen ist), das Stimmen aller Zungenregister wie auch die Beseitigung kleinerer Störungen, wenn diese vor Beginn der Arbeiten dem Orgelbauer gemeldet wurden.

### § 4

1. Die zur Ausführung der Arbeiten notwendigen Materialien und Werkzeuge stellt der Auftragnehmer ohne besondere Vergütung.
2. Der Auftraggeber stellt einen Tastenhalter und hält die Schlüssel zur Empore, Spieltisch und Orgelgehäuse bereit. Er teilt dem Auftragnehmer eine zuverlässige Kontaktadresse (z.B. für etwaige Verspätungen) mit. Muss der Auftragnehmer den Tastenhalter stellen, ist in § 8, Abs. 4 die Vergütung gesondert auszuweisen.
3. Der Auftragnehmer stimmt Wartungs- und Stimmtermine rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vorher mit dem Auftraggeber ab. Während der Stimmung ist keine Reinigung des Kirchenraumes möglich.
4. Von den Orgelnutzern im Laufe der Zeit beobachtete Störungen und Mängel sollen laufend in einem Wartungs-Notizheft festgehalten und für den Auftragnehmer im Spieltisch bereitgelegt werden.
5. Bei Stimmungen während der Heizperiode soll die Raumtemperatur möglichst gleichmäßig sein und der Temperatur während der Gottesdienstzeiten entsprechen. Sollten durch Nichtbeachtung dieser Vorgabe Wartezeiten oder Mehraufwand entstehen, ist der Auftragnehmer zu entsprechender Sondervergütung berechtigt.

### § 5

Stellt sich bei der Wartung oder Stimmung heraus, dass Arbeiten notwendig werden, die über die in § 3 genannten Leistungen hinausgehen, wird der Auftraggeber sofort unterrichtet und durch einen Kostenvoranschlag über den Umfang informiert. Die Ausführung dieser zusätzlichen Arbeiten darf erst nach schriftlicher Genehmigung und schriftlicher Zustimmung des zuständigen Orgelsachverständigen erfolgen.

## § 6

Bei Orgeln mit Denkmalwert darf ohne Zustimmung des Bischöflichen Ordinariats keine Änderung an Traktur, Windladen, Winddruck und Pfeifenwerk oder sonstigen Bestandteilen vorgenommen werden. Nach jeder Hauptstimmung einer solchen Orgel hat der Auftragnehmer einen kurzen Bericht über den Zustand des Werkes anzufertigen und an die Kirchengemeinde wie auch an das Amt für Kirchenmusik im Bischöflichen Ordinariat weiterzugeben. Mit der Wartung und Stimmung von Orgeln mit Denkmalwert darf der Auftragnehmer nur Mitarbeiter betrauen, die über die notwendige Erfahrung mit solchen Orgeln verfügen.

## § 7

Direkt nach Beendigung der Arbeiten übergibt der Auftragnehmer das Wartungs- und Stimmprotokoll an den Auftraggeber und bestätigt hiermit die korrekte Durchführung der Arbeiten. Erfolgt innerhalb von 10 Tagen kein Einspruch von Seiten des Auftragnehmers, so gelten die Arbeiten als abgenommen. Diese Regelung gilt nicht für die unter § 5 genannten Arbeiten. Für die Abnahme derselben ist der zuständige Orgelsachverständige verantwortlich.

## § 8

Es wird folgende Vergütung vereinbart:

### 1. Für eine **Wartung mit Hauptstimmung**:

Grundpreis \_\_\_\_\_  
Zuschlag je Register \_\_\_\_\_  
Zuschlag gemischte Stimmen \_\_\_\_\_  
Zusammen \_\_\_\_\_ + \_\_\_\_\_ MWSt. = \_\_\_\_\_

### 2. Für eine **Wartung mit Teilstimmung**:

Grundpreis \_\_\_\_\_  
Zuschlag für Teilstimmung \_\_\_\_\_  
Zusammen \_\_\_\_\_ + \_\_\_\_\_ MWSt. = \_\_\_\_\_

3. Für eine Teilstimmung allein: \_\_\_\_\_ + \_\_\_\_\_ MWSt. = \_\_\_\_\_

4. Für einen eventuellen Tastenhalter: \_\_\_\_\_ + \_\_\_\_\_ MWSt. = \_\_\_\_\_

Anmerkung: Zu den Punkten 1. und 2. werden im Kirchlichen Amtsblatt der Diözese Rottenburg-Stuttgart Richtsätze veröffentlicht, die nicht überschritten werden sollen. Abweichungen von diesen Richtsätzen (z.B. bei erschwerten Arbeitsbedingungen oder besonderen Aufwendungen) sind zu begründen und unter §9 aufzuführen.

## § 9

Besondere Vereinbarungen, auch Begründung für Abweichungen in § 8:

---

---

---

### § 10

1. Nach erfolgter Abnahme im Sinn des § 7 ist die vereinbarte Vergütung zur Zahlung fällig.
2. Fahrtkosten, Spesen und sonstige Nebenkosten sind in den o. g. Vergütungen enthalten.
3. Den vereinbarten Vergütungen liegt der bei Abschluss des Vertrages gültige und für den Auftragnehmer verbindliche tarifliche Ecklohn der örtlichen Holzwirtschaft zugrunde. Sind die tariflichen Löhne – bezogen auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bzw. auf den Zeitpunkt der letzten vereinbarten Vergütungsanpassung – um mehr als 5 % gestiegen oder gefallen, kann jeder Vertragspartner eine entsprechende Änderung verlangen. Kommt innerhalb von 3 Monaten keine Einigung zustande, kann jeder Vertragspartner mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurücktreten.
4. Wird vom Auftraggeber ein außerhalb des Wartungszeitenplans liegender, eigens angesetzter Termin gewünscht, so ist dadurch evtl. entstehender Mehraufwand von ihm zu tragen. Etwa erforderliche Nachtstunden sowie Arbeiten an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sind mit den üblichen tariflichen Zuschlägen zu vergüten.

### § 11

1. Der Vertrag tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft und gilt bis zum Ende des zweiten Kalenderjahres nach Vertragsbeginn. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht bis zum 01. Oktober eines Jahres zum Jahresende gekündigt wird.
2. Änderungen des Vertrags einschließlich der Änderung dieser Schriftformklausel bedürfen der Schriftform.

### § 12

1. Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung dieses Vertrages werden vor Beschreiten des ordentlichen Rechtsweges zunächst dem Bischöflichen Ordinariat Rottenburg zur Stellungnahme und Schlichtung vorgelegt.
2. Maßgebend für den Gerichtsstand ist der Sitz des Auftraggebers.

### § 13

Der Vertrag bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariats.

**Für die Kirchengemeinde:**  
(§ 54 KGO)

**Für die Orgelbaufirma:**

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Vorsitzender: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

2. Vorsitzender \_\_\_\_\_

Rottenburg am Neckar, den \_\_\_\_\_

(Stempel)

\_\_\_\_\_  
Bischöflicher Orgelrevisor